Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 10612.) Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 6. Juni 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel und zwar:

a) zum Baue von Haupteisenbahnen:

1. von Egerfeld nach Summin die Summe von	3 795 000	Mark,
2. von Schmentau nach Riesenburg die Summe von	23 360 000	=
dazu behufs Einrichtung der im Zuge der Bahn vorgesehenen Weichselbrücke für den Landverkehr die Summe von......	800 000	=
3. von Schwerte nach Dortmunderfeld nebst Gleisverbindung nach der Strecke Schwerte-Langschede die Summe von	6 707 000	=

b) zum Baue von Nebeneisenbahnen:

1. von Johannisburg nach Dlottowen die Summe von	1 640 000	=
2. von Ortelsburg nach Bischofsburg (Rothfließ) die Summe von.................	3 606 000	=
Seite....	39 908 000	Mark,

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1905.

Übertrag .... 39 908 000 Mark,

3. von (Öls) Groß-Graben nach Ostrowo die Summe von .... 5 979 000 =
4. von Ottmachau nach Prieborn die Summe von .... 3 670 000 =
5. von Lähn nach Löwenberg i. Schl. die Summe von .... 1 902 000 =
6. von Grätz nach Posen die Summe von... 3 473 000 =
7. von Jastrow nach Tempelburg (Bahnhof) die Summe von .... 3 550 000 =
8. von Bütow nach Rummelsburg i. Pom. die Summe von .... 6 260 000 =
9. von Landsberg a. W. nach Soldin die Summe von .... 5 000 000 =
10. von Jasenitz nach Groß-Ziegenort die Summe von .... 1 000 000 =
11. von Eichicht nach Lobenstein i. Reuß die Summe von .... 4 525 000 =
12. von Bleicherode nach Herzberg die Summe von 5 725 000 =
13. von Mühlhausen i. Thür. nach Treffurt die Summe von .... 3 997 000 =
14. von Zeven nach Bremervörde die Summe von .... 2 130 000 =
15. von Nienburg a. W. nach Rahden die Summe von .... 6 030 000 =
16. von Iserlohn nach Schwerte die Summe von .... 4 619 000 =
17. von Westerburg nach Montabaur die Summe von .... 3 410 000 =
18. von Seifen i. Westerwald nach Linz a. Rh. die Summe von .... 6 370 000 =
19. von Jülich nach Dalheim i. d. Rheinprovinz die Summe von .... 4 366 000 =

c) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von .... 15 575 000 =

zusammen .... 127 489 000 Mark;

II. zur Herstellung einer zweigleisigen Verbindung zwischen den Eisenbahnlinien Cöln—Bonn und Cöln (Kalk)—Troisdorf mit Überbrückung des Rheins die Summe von .... 16 450 000 =

Seite .... 143 939 000 Mark,

Übertrag .... 143 939 000 Mark;

III. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von .... 5 000 000 „

zusammen .... 148 939 000 Mark

zu verwenden.

Über die Verwendung des Fonds zu III wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Die Ausführung der unter Nr. I lit. a 2 bezeichneten Linie von Schmentau nach Riesenburg wird davon abhängig gemacht, daß seitens des Reichs zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß in Höhe von 70 Prozent der Summe von 23 360 000 Mark zum Betrage von 16 352 000 Mark geleistet wird.

Die ferner bei I a 2 vorgesehene Einrichtung der Weichselbrücke für den Landverkehr soll nur dann erfolgen, wenn die Beteiligten die Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen, von der Staatsregierung noch näher festzustellenden unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in rechtsverbindlicher Form übernehmen.

Mit der Ausführung der unter Nr. I lit. b aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Baue der Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfang, in welchem er nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter I b 1 und 5 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) bei Nr. 1 (Johannisburg—Dlottowen) die Summe von 110 000 Mark,

b) „ „ 5 (Lähn—Löwenberg i. Schl.) die Summe von 152 000 „ .

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) ist, soweit die vorbezeichneten Eisenbahnlinien auf preußischem

Gebiet auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1 (Johannisburg–Dlottowen) von	28 000	Mark,
" " 2 (Ortelsburg–Bischofsburg [Rothfließ]) von	568 500	"
" " 3 ([Öls] Groß=Graben–Ostrowo) von	372 800	"
" " 4 (Ottmachau–Prieborn) von	647 000	"
" " 5 (Lähn–Löwenberg i. Schl.) von	95 000	"
" " 6 (Grätz–Posen) von.................	275 000	"
" " 7 (Jastrow–Tempelburg) von	408 000	"
" " 8 (Bütow–Rummelsburg i. Pom.) von ...	369 000	"
" " 9 (Landsberg a. W.–Soldin) von	1 154 000	"
" " 10 (Jasenitz–Groß=Ziegenort) von	70 200	"
" " 12 (Bleicherode–Herzberg) von	612 000	"
" " 13 (Mühlhausen i. Thür.–Treffurt) von	400 400	"
" " 14 (Zeven–Bremervörde) von	170 000	"
" " 15 (Nienburg a. W.–Rahden) von	1 118 000	"
" " 16 (Iserlohn–Schwerte) von	595 000	"
" " 17 (Westerburg–Montabaur) von.........	315 000	"
" " 18 (Seifen i. Westerwald–Linz a. Rh.) von.	845 000	"
" " 19 (Jülich–Dalheim i. d. Rheinprovinz) von.	558 000	" .

Bei Bemessung der Pauschsummen zu Nr. 1 (Johannisburg–Dlottowen) und 5 (Lähn–Löwenberg i. Schl.) ist der unter A Abs. 3 genannte Staatszuschuß bereits berücksichtigt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des vorhergehenden Absatzes (4) ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (litt. A Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen, oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. 11 benannte Eisenbahn von Eichicht nach Lobenstein i. Reuß muß außerdem von den beteiligten Staaten die Verpflichtung zur Leistung eines unverzinslichen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses von 278 000 Mark übernommen werden.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von .... 127 489 000 Mark
den Baukostenzuschuß:

a) des Reichs gemäß § 1 Abs. 3 im Betrage von .... 16 352 000 Mark,

b) der Beteiligten gemäß § 1 Abs. 4 und C im Betrage von mindestens .... 278 000 „ 16 630 000 „

zu verwenden. Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I von höchstens .... 110 859 000 Mark
sowie zur Deckung der für die im § 1 unter II und III vorgesehenen Bauausführungen usw. erforderlichen Mittel im Betrage von 21 450 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 1 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 1 Nr. Ib für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesamtsumme des § 1 um die im § 1 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge beziehungsweise um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen beziehungsweise Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 2), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter Nr. I und II bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. Juni 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben. Möller. v. Budde. v. Einem.
Frhr. v. Richthofen. v. Bethmann Hollweg.

Berichtigung.

Die Unterschriften unter den in Nr. 16 der Gesetz-Sammlung für 1905 Seite 199 bis 216 abgedruckten, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin am 28. November v. J., zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz am 3. Dezember v. J. und zwischen Preußen und Lübeck am 7. Dezember v. J. zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträgen und dazu unterzeichneten Schlußprotokollen sind in folgender berichtigter Fassung zu lesen:

1. Auf Seite 203 ist statt:

(Siegel.) Ernst Werner von Heyden.
(Siegel.) Georg Strutz.
(Siegel.) Arthur Zimmermann.

zu lesen:

(Siegel.) Georg Strutz. (Siegel.) Ernst Werner von Heyden.
(Siegel.) Arthur Zimmermann.

2. Auf Seite 206 ist statt:

Georg Strutz.
Ernst Werner von Heyden.
Arthur Zimmermann.

zu lesen:

Georg Strutz. Ernst Werner von Heyden.
Arthur Zimmermann.

3. Auf Seite 210 ist statt:

(Siegel.) Georg Strutz.
(Siegel.) Martin Selmer.
(Siegel.) Arthur Zimmermann.

zu lesen:

(Siegel.) Georg Strutz. (Siegel.) Dr. Martin Selmer.
(Siegel.) Arthur Zimmermann.

4. Auf Seite 211 ist statt:

Georg Strutz. Dr. Martin Selmer. Arthur Zimmermann.

zu lesen:

Georg Strutz. Dr. Martin Selmer.
Arthur Zimmermann.

5. Auf Seite 214 ist statt:

(Siegel.) Georg Strutz.
(Siegel.) Arthur Zimmermann.
(Siegel.) Herm. Eschenburg.
(Siegel.) Ferdinand Fehling.

zu lesen:

(Siegel.) Georg Strutz. (Siegel.) Herm. Eschenburg.
(Siegel.) Arthur Zimmermann. (Siegel.) Ferdinand Fehling.

6. Auf Seite 216 ist statt:

Georg Strutz.
Arthur Zimmermann.
Herm. Eschenburg.
Ferdinand Fehling.

zu lesen:

Georg Strutz. Herm. Eschenburg.
Arthur Zimmermann. Ferdinand Fehling.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.